

Kopie: Herrn Botschafter Micheli, Generalsekretär EPD, Bern
 Herrn Direktor Redli, Eidg. Finanzverwaltung, Bern
 Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich
 HH. Minister Probst 2. Mai 1967.
 Vizedirektor Bühler
 Kobel
 Lo, Hf, Ae.

KINDSCHNEIDEN

R O W A G
 Motorwagenfabrik AG

6280 Kreuzlingen

Chile Mex.

Ae.- 225.3.allg.
Ausfuhr von gepanzerten Fahrzeugen
nach Chile; ERG-Gesuch P.7.1603

Wir beziehen uns auf Ihren Antrag vom 30. März 1967 um Gewährung der Exportrisikogarantie für eine Lieferung von 10 gepanzerten Fahrzeugen "Grenadier" samt Ersatzteilen im Werte von Fr. 2'650'950.- an die chilenische Armee. Dazu teilen wir Ihnen folgendes mit:

Gemäss Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial vom Jahre 1949 gehören gepanzerte Fahrzeuge und militärische Spezialfahrzeuge, mit und ohne Bewaffnung, zum Kriegsmaterial der sogenannten Kategorie I. Da Ihre eingangs erwähnten Fahrzeuge ohne Zweifel dieser Kategorie zuzurechnen sind und somit eigentliches Kriegsmaterial darstellen, fällt dafür gemäss konstanter Praxis die Exportrisikogarantie grundsätzlich ausser Betracht.

Ungeachtet dieser Ausgangslage trifft es freilich zu, dass im November 1965 10 Wagen des Typs "Roland" Ihrer Firma zur Bezahlung über den ERG-gedeckten schweizerischen Bankenkredit an Chile zugelassen wurden sowie dass im August 1966 für 10 weitere Wagen des gleichen Typs die Exportrisikogarantie ausserhalb des Kredites gewährt worden ist. Bei der ersten Lieferung wurde indessen vor allem Ihrer besonderen Lage auf dem chilenischen Absatzmarkt sowie auch den chilenischen Bezugswünschen, obwohl es sich nicht um Investitionsgüter im Sinne der schweizerisch-chilenischen Kreditvereinbarung handelte, Rechnung getragen. Für die weiteren 10 Wagen wurde Ihnen nach Ablehnung Ihres Rekurses vom 7. März 1966 durch das SVD die bereits erwähnte Garantie eingeräumt, um Ihnen die Weiterführung der Geschäftsbeziehungen mit einem von Ihnen unter grossen Anstrengungen erworbenen Kunden zu ermöglichen. In beiden Fällen handelte es sich zudem um Lieferungen an die chilenische Polizei zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Dieser Verwendungszweck war vor allem massgebend für eine largere Interpretation des Begriffs Kriegs-

material, so dass dem Einschluss dieser Geschäfte in die Exportrisikogarantie, wenn auch nicht ohne Bedenken, schliesslich zugestimmt werden konnte.

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um die Lieferung von 10 gepanzerten Wagen des Typs "Grenadier", die übrigens im Gegensatz zu den ersteren auch als Wasserfahrzeuge benutzt werden können, an die chilenische Armee. Der militärische Verwendungszweck ist somit offensichtlich. Unter diesen Umständen kann gemäss konstanter Praxis die Exportrisikogarantie für diese Lieferung nicht gewährt werden. Gegen diesen Entscheid steht Ihnen selbstverständlich der Rekursweg offen. Im vorliegenden Fall wäre eine allfällige Beschwerde innert 30 Tagen seit Eingang der schriftlichen Ausfertigung dieses Entscheides beim BVD einzureichen.

Um dennoch zu einer Ihnen Interesse wenigstens teilweise Rechnung tragenden Lösung zu gelangen, sind wir jedoch bereit, gestützt auf eine bundesrätliche Ermächtigung in einem analogen Geschäft, Ihnen die folgende Zusicherung abzugeben:

1. Für den Fall, dass Chile erneut in Zahlungsbilanzschwierigkeiten gerät und die Schweiz, wie dies in der Vergangenheit bereits mit einigen andern lateinamerikanischen Staaten geschehen ist, zu einem Konsolidierungsabkommen mit Chile zwecks Refinanzierung der Fälligkeiten aus mittelfristigen schweizerischen Lieferantenkrediten Hand bietet, wird einem chilenischen Begehren auf Einschluss der entsprechenden Fälligkeiten des von Ihrer Firma zur Bezahlung der Lieferung von 10 gepanzerten Fahrzeugen "Grenadier" eingeräumten Kredites zugestimmt. Dies würde in der Weise geschehen, dass Ihrer Firma unsererseits die Möglichkeit geboten wird, sich nachträglich für dieses Geschäft in die Exportrisikogarantie einzukaufen.
2. Sollte die Schweiz jedoch an einer zukünftigen Konsolidierung aktien nicht teilnehmen, sondern Chile als Ersatz weitere Kredit-Fazilitäten gewähren, wird sich die schweizerische Delegation in derartigen Verhandlungen wiederum dafür einsetzen, dass allfällige Rückstände, die schweizerischen Gläubigern, namentlich Ihrer Firma gegenüber aufgelaufen sind, prompt bereinigt werden.

Diese Zusicherung erteilen wir Ihnen jedoch ohne Präjudiz für weitere gleiche oder ähnliche Fälle und unter dem Vorbehalt, dass Ihnen das BMD die erforderliche Fabrikations- und Ausfuhrbewilligung erteilt.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob Sie auf unser Anerbieten eintreten wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge
sig. Probst